

portbedarfs mit den Transportkennziffern durch Festlegung von Maßnahmen zur Senkung des spezifischen Transportaufwandes herbeizuführen. Gleichzeitig damit sind die vorläufigen Transportnormative durch die Betriebe zu überarbeiten und als Bestandteil des Planentwurfs den zuständigen Kombinat, Räten der Bezirke oder Kreise zu übergeben.

(6) Die Übereinstimmung der Transportnormative mit den Transportkennziffern ist im Rahmen der Planentwürfe nachzuweisen. Ist das trotz Erschließung aller Reserven für das jeweilige Planjahr nicht in vollem Umfang zu erreichen, sind mit der Einreichung des Planentwurfes dem jeweils zuständigen Organ Entscheidungsvorschläge mit entsprechenden Begründungen vorzulegen.

(7) Nach Bestätigung der Transportnormative durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. durch die jeweils zuständigen Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise sind die Transportnormative mit den staatlichen Planauflagen den Betrieben zu übergeben.

(8) Über die Ausarbeitung der Normativvorschläge, ihre Überarbeitung und Bestätigung sowie über die Abrechnungsergebnisse ist ein Nachweis zu führen.

§4

Abrechnung und Kontrolle

(1) Auf der Grundlage der Abrechnung der Transportkennziffern und der Transportkosten haben die Betriebe die Einhaltung der Transportnormative zu überwachen und ihre Wirkung zu analysieren. Bei Überschreitung der Transportnormative sind Maßnahmen zur Herstellung der Planmäßigkeit einzuleiten.

(2) Die Kombinate, Räte der Bezirke und Kreise haben die Einhaltung der Transportnormative durch die Betriebe nach Ablauf des Planjahres zu kontrollieren.

(3) Bei der Überwachung der Einhaltung der Transportnormative durch die Betriebe sowie bei der Kontrolle durch die Kombinate, Räte der Bezirke und Kreise sind eingetretene Veränderungen in den Einflußfaktoren gemäß § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen.

§5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1985, durch die in reduziertem Umfang planenden Betriebe erstmalig für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1986 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juni 1983 über die Anwendung von Transportnormativen zur Verbesserung

der Planung, Abrechnung und Kontrolle des Transportaufwandes in den transportintensiven Zweigen der Volkswirtschaft — Transportnormativanordnung (TNAO) — (GBl. I Nr. 15 S. 166) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1984

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

Anordnung

**über die steuerliche Anerkennung der Beiträge
privater Handwerker und Gewerbetreibender
zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung
vom 29. März 1984**

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 681 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für private Handwerker und Gewerbetreibende, die auf der Grundlage einer Gewerbegeheimung ihre Tätigkeit ausüben.

§ 2

(1) Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes bzw. Einkommens können 50 Prozent der für das Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung für die im § 1 genannten Bürger und ihre im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten abgesetzt werden.

(2) Für 1984 wird der gemäß Abs. 1 absetzbare Betrag anteilig für 9 Monate gewährt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1984

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r